

das Zivilrecht, das Familienrecht und das LPG-Recht erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse an vorderster Front stehen, weil bei ihnen die fortgeschrittensten Erfahrungen der Werktätigen im Kampf um die Planerfüllung und um die systematische und komplexe Lösung der dabei auftretenden Schwierigkeiten in reichem Maße zusammenlaufen und für alle Staats- und Wirtschaftsorgane verallgemeinert werden, kommt es auf die wirkungsvollste Unterstützung dieser Organe, nicht nur auf eine Zusammenarbeit mit ihnen schlechthin an. Darauf weist Schröder mit Recht hin, indem er zugleich fordert, daß die Erkenntnisse aus einem Rechtsstreit ausgewertet und den örtlichen Organen zugänglich gemacht werden müssen²¹. Auf die vielfältigen Formen der Unterstützung der örtlichen Staatsorgane durch das Gericht, angefangen von Aussprachen mit den Abgeordneten der örtlichen Volksvertretung, mit dem örtlichen Rat und seinen Fachorganen bis zur Gerichtskritik, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Eine Auswertung des Prozeßergebnisses gemeinsam mit den Werktätigen und ihren Kollektivs in Verwaltungen und Betrieben liegt besonders nahe, wenn Verhandlung und Urteilsverkündung außerhalb des Gerichts, etwa im Bereich eines sozialistischen Betriebs im Beisein einer Produktionsbrigade, erfolgt sind, ist aber keineswegs auf diese Fälle zu beschränken. Läßt sich die Auswertung nicht bereits bei Gericht durchführen, so kann in geeigneten Fällen eine kameradschaftliche Aussprache im Lebens- und Wirkungsbereich der Verfahrensbeteiligten einen nachhaltigen Anstoß zur Erhöhung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen, zur Erhöhung ihrer Arbeitsmoral und Plan- und Disziplin werden. Besonders mit Rücksicht darauf, daß im Urteil nicht selten nur zu einzelnen Seiten des aufgetretenen gesellschaftlichen Widerspruchs Stellung genommen werden kann, ist diese Form der Auswertung des Prozesses sehr geeignet, den formaljuristisch beschränkten Horizont zu überwinden, in dem befangen bleibt, wer das gesellschaftliche Geschehen nicht in seiner zusammenhängenden, fortschreitenden und widerspruchsvollen Entwicklung, sondern nur unter der Perspektive des prozessualen Anspruchs des Klägers, der Begrenzung des Streitgegenstandes durch den Klagantrag, betrachtet²². Je mehr das Gericht es versteht, sich bei der Auswertung des Prozeßergebnisses auf die wertvollen Erfahrungen und Hinweise zu stützen, die die Werktätigen bei ihrer Mitwirkung im Prozeß beigesteuert haben, um so eher wird es ihm mit Hilfe der gleichen Kräfte gelingen, die Masseninitiative zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Überwindung rückständiger Rechts- und Moralauffassungen zu erwecken.

²¹ NJ 1959 S. 772 f.

²² Auf ein alarmierendes Beispiel formaljuristisch beschränkter Spruchstätigkeit eines Gerichts hat — für den Bereich des Beschwerdeverfahrens — erst kürzlich Nathan (NJ 1959 S. 645) hinweisen müssen.

Es muß freilich auch hier vor der Gefahr des Schematismus gewarnt werden, der dazu führt, daß das Gericht bei dem Versuch einer Auswertung des Prozeßergebnisses in administrativ-bürokratischen Bahnen befangen bleibt. Schon die Auswahl der Verfahren zur umfassenden Auswertung mit den Werktätigen, gar nicht zu reden von der Wahl der Auswertungsmethoden, stellt das Gericht auf eine ernste Probe hinsichtlich des Niveaus seiner politischen Führungstätigkeit²³. Inwieweit hier eine Konzentration auf die Schwerpunkte des politischen, ökonomischen und kulturellen Aufbaus im Bereich des Gerichts erfolgt, ist ein wichtiger Gradmesser für die planmäßige und vorausschauende Arbeit des Gerichts.

So sollte z. B. vor der Versendung von Urteilsabschriften in Zivilsachen stets genau geprüft werden, ob dies zur Verstärkung der gesellschaftlichen Breitenwirkung der Entscheidung der geeignete Weg ist oder ob an Stelle dieser Maßnahme oder in Verbindung mit ihr nicht wirkungsvollere Mittel angewandt werden müssen. Mag die Versendung von Urteilsabschriften an Staats- und Wirtschaftsorgane oder an gesellschaftliche Organisationen im Einzelfall einen Anstoß zur Mobilisierung staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte im Kampf gegen Hemmnisse der Planerfüllung geben, so muß doch entschieden dagegen Stellung genommen werden, daß dies schematisch erfolgt, daß gerichtliche Entscheidungen wie Rundschreiben zur Kenntnisnahme und Beachtung versandt werden. Am allerwenigsten kann die Versendung von Urteilsabschriften oder auch nur von Auszügen aus Urteilen an einzelne, nicht unmittelbar als Prozeßpartei am Verfahren beteiligte Bürger gutgeheißen werden. Wenn im Bezirk Halle ein Gericht zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Verhandlung einer Ehescheidungssache einer Zeugin das Urteil auszugsweise zugestellt hat, nämlich soweit es sich mit ihrem Verhalten und seiner moralischen Würdigung befaßt hat, so wird hierbei an Stelle der lebendigen politischen Arbeit mit den Menschen mit papierenen Maßnahmen gearbeitet, die leicht das Gegenteil dessen zur Folge haben können, was das Gericht mit ihnen erreichen will.

Die vorstehenden Hinweise zeigen, daß das Gericht durch die Bestimmungen der ZPO nicht gehindert ist, Entscheidungen zu fällen, die Ausdruck eines sozialistischen Arbeitsstils der Gerichte sind. Eine wichtige Frage kann allerdings nicht schon auf der Grundlage des jetzt noch geltenden Zivilprozeßrechts beantwortet werden: die des Umfangs der Rechtskraft. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Regelung in einer neuen, sozialistischen Zivilprozeßordnung. Eine eingehende Untersuchung der Frage des Umfangs der Rechtskraft der Entscheidung müßte Gegenstand eines besonderen Artikels sein.

²³ vgl. Anm. 14.

Entspricht die besondere Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen noch der gegenwärtigen Aufgabenstellung der Justizorgane?

Von HANS KRÜGER, Staatsanwalt der Stadt Magdeburg

Die von den Teilnehmern des Ettersburger Sonderlehrgangs von Richtern und Staatsanwälten ausgearbeiteten Thesen (NJ 1959 S. 469) nehmen auch zu der Frage Stellung, wie durch Einbeziehung der werktätigen Massen in die justizpolitische Arbeit ein maximaler Beitrag zur weiteren sozialistischen Umgestaltung erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, ob die gegenwärtige Behandlung der Verkehrsstrafsachen diesem Ziel entspricht.

Durch die VO über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. April 1954 (GBl. S. 461) wurden im Interesse einer sachkundigen Ermittlung und Wahrheitserforschung sowie einer Verbesserung und Beschleunigung der Rechtsfindung die Verkehrssachen bei den entsprechenden Kammern und Senaten der Verkehrsgerichte konzentriert.

Grube wies in NJ 1954 S. 329 darauf hin, daß sich diese Konzentration weniger aus der räumlichen Weite des Verkehrs ergibt, als vielmehr daraus, daß es darauf ankomme, eine einheitliche, von guter Sachkenntnis der Verkehrs Verhältnisse getragene Rechtsprechung zu erreichen.

Aus dem Hinweis auf die in der DDR nicht vorhandene räumliche Weite des Verkehrs folgt, daß die Verordnung sich u. a. auf die sowjetischen Erfahrungen in der Arbeit der Transportstaatsanwaltschaften und Transportgerichte stützte. Daß dabei die Besonderheiten der Entwicklung in der DDR weitgehend Berücksichtigung fanden, ist daraus zu entnehmen, daß sich die sogenannten Liniengerichte in der UdSSR lediglich mit Fragen des Eisenbahn- und Schifftransportes beschäftigten. In diesem Zusammenhang ist von Interesse,